

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gotha eingetragen und führt den Namen Elia e.V.

Er hat seinen Sitz in Gotha. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, Familien mit Kindern in Krisensituationen, die eingetreten sind durch Unfall, schwere Krankheit, Folgen von Schwangerschafts- und Geburtsschädigungen oder Tod eines Kindes, vorhandene Unterstützungsangebote zugänglich zu machen und zu vernetzen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung

Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden. Eintritt und Austritt sind gegenüber dem Vorstand zu erklären. Es ist ausreichend, die schriftliche Beitritts-/ Austrittserklärung einem Vorstandsmitglied übergeben zu haben. Der Vorstand bestätigt die Anerkennung von Eintritt/Austritt.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Ab dem ersten vollen Monat der Mitgliedschaft sind die anteiligen Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Gezahlte Beiträge können nach Austritt nicht zurückverlangt werden.

Mindestens einmal im Jahr lädt der Vorstand schriftlich zwei Wochen im Voraus zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung enthält die Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Unterzeichnet werden alle Beschlüsse und Protokolle vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied.

Bei groben Verletzungen gegen den Vereinszweck, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- o Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- o Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht entgegen.
- o Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- o Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstands.
- o Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 3 Jahre.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie
- einem Vorstandsmitglied für Beitragskassierung und -verwaltung.

Der Vorstand konstituiert sich nach der Wahl. Vorstandssitzungen können kurzfristig und telefonisch einberufen werden.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der/die Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Kein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

§ 6 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Kinderhospiz Bärenherz Leipzig e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar seiner Satzung gemäß zu verwenden hat.

§ 7 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Gotha, 3. Oktober 2012